



Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Homosexuelle Arbeitsgruppen Zürich (HAZ)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck

Art. 2

Die HAZ haben zum Zweck, die Interessen von gleichgeschlechtlich empfindenden, d.h. lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen und von Transmenschen so zu vertreten, dass diese gleichberechtigt in unserer Gesellschaft leben können.

Dies geschieht durch Bewusstmachung und Aufhebung von gesellschaftlichen Diskriminierungen, denen sie unterworfen sind, mit dem Ziel, zur Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Rasse, Alter, Nationalität, Gesundheitszustand, Religion und geschlechtlicher Orientierung und Geschlechtsidentität beizutragen.

Die HAZ sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Ihre Ziele erreichen die HAZ u.a. durch

- a) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Aufklärung über Homo- und Bisexualität
- b) Bekämpfung jeglicher Diskriminierung von lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen mit politischen, juristischen, publizistischen und anderen Mitteln.
- c) Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
- d) Betrieb und Unterhalt von Treffpunkten und Begegnungsmöglichkeiten als Plattform für kulturelle und gesellschaftliche Aktivitäten für offen denkende Menschen.
- e) Gesprächsgruppen als Mittel der Selbsterfahrung und als Hilfe beim Coming-out von lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen, mit dem Ziel, in ihnen ein positives Selbstwertgefühl zu entwickeln.
- f) Auskunft, Beratung und Hilfestellung.
- g) kulturelle Veranstaltungen, regelmässige Zusammenkünfte, Förderung von Kontakten, Informationsaustausch sowie Diskussionen aktueller Themen.
- h) alle weiteren Aktivitäten, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 5

Mitglied wird, wer den Mitgliedsausweis der HAZ erwirbt. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Periode, für welche der Mitgliedsausweis gelöst wurde, sofern diese nicht erneuert wird.

Art. 6

Mitglieder, welche den Interessen der HAZ entgegenwirken oder das Ansehen der HAZ schädigen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann an der folgenden Generalversammlung angefochten werden.

Mittel

Art. 7

Die Einnahmen der HAZ bestehen aus

a) den jährlichen Mitgliedsbeiträgen.

Sie betragen Fr. 140.-- bzw. Fr. 70.-- für AHV-/IV-Beziehende, Nichtverdienende und Studierende und können in genau zu bezeichnenden Fällen vom Vorstand reduziert oder gar erlassen werden. Die Generalversammlung kann einen Gönner_innenbeitrag und einen Beitrag für Mitglieder assoziierter Organisationen festlegen.

b) Spenden und allfälligen Subventionen.

c) dem Ertrag des Vereinsvermögens.

d) weiteren Einnahmen.

Art. 8

Die HAZ haften nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Die HAZ bezwecken keine Gewinnerzielung.

II Die Organe der HAZ und deren Aufgaben.

Organe

Art. 10

Die Organe der HAZ sind

a) die Generalversammlung (GV).

b) der Vorstand (VS).

c) die Kontrollstelle.

Generalversammlung (GV)

Art. 11

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder mit einfachem Stimmrecht vertreten. Sie ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die HAZ führen jährlich eine ordentliche Frühlings-GV durch. Weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den VS einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden einzubringen. Es dürfen nur Beschlüsse zu angekündigten Traktanden gefasst werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

Art. 12

Die GV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

a) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, der Delegierten und der Arbeitsgruppen entgegen und entlastet den Vorstand.

- b) Sie genehmigt die Bilanz und die Jahresrechnung und entlastet die Kassiererin/ den Kassier.
- c) Sie genehmigt das Budget für das neue Jahr.
- d) Sie wählt jährlich die Präsidentin/ den Präsidenten, die Kassiererin/ den Kassier, den Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 13

Über Vereinsgeschäfte wird in offener, über Wahlen, sofern die verlangt wird, in geheimer Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr (vorbehalten bleibt Art. 21), bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Anwesenden.

Urabstimmung

Art. 14

Der VS kann zu wichtigen und strittigen Themen eine Urabstimmung durchführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 50 Mitglieder dies verlangen. Der Aufruf zur Abstimmung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor Ablauf der Abstimmungsfrist. Bei der Urabstimmung entscheidet das einfache Mehr.

Für alle ordentlichen GV-Geschäfte (Art. 12) sowie namentlich für Wahlen ist eine Urabstimmung ausgeschlossen.

Vorstand (VS)

Art. 15

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten sowie weiteren Mitgliedern. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

Der VS besorgt alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen, durch Statuten oder Vereinsbeschlüsse anderen HAZ-Gremien zugewiesen sind. Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder für eine Stimmabgabe erreichbar ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/ dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Mitglieder und Arbeitsgruppen haben gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht.

Art. 16

Es liegt namentlich in der Zuständigkeit des VS

- a) die GV einzuberufen und deren Geschäfte vorzubereiten
- b) für den Verein zu handeln und ihn nach aussen zu vertreten. Er zeichnet dabei rechtskräftig kollektiv zu Zweien und immer unter Einschluss der Präsidentin/ des Präsidenten oder der / dis vom Vorstand gewählten Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten.
- c) eine Geschäftsstelle einzurichten und zu leiten.
- d) die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen zu bestätigen.
- e) das Berufen von Fachkommissionen und Entscheiden über deren Aufgaben und Zusammensetzung.
- f) erforderliche Richtlinien für die Geschäftsstelle und die Fachkommissionen zu erlassen.
- g) über nicht budgetierte Aufgaben zu beschliessen.
- h) HAZ-Delegierte in Dritt-Organisationen zu bestimmen.
- i) die zu vertretende Haltung von HAZ-Delegierten in Dritt-Organisationen festzusetzen und zu Sachfragen gebundene Mandate zu erteilen. Gebundene Mandate müssen vom Vorstand einstimmig erteilt werden.

Der VS ist verpflichtet, wichtige und strittige Themen den Mitgliedern öffentlich zur Diskussion zu stellen sowie über seine laufende Arbeit angemessen zu informieren. Die Protokolle seiner Sitzungen können von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden.

Arbeitsgruppen (AG)

Art. 17

In den Arbeitsgruppen sind Mitglieder und / oder Interessentinnen / Interessenten tätig, die ihre Zielsetzungen zu HAnden des VS formulieren und ihm regelmässig Bericht erstatten.

Für jede AG wird innerhalb des VS eine Vertreterin / ein Vertreter bestimmt.

Art. 18

Die AG arbeiten grundsätzlich im Rahmen ihrer Zielsetzungen autonom. Jede AG entscheidet selbständig über ihre inneren Strukturen. Die AG legen ihr Konzept mit Budget dem VS zur Genehmigung vor.

Art. 19

Finanzielle Ansprüche von AG müssen beantragt und vom VS genehmigt werden.

Die Kontrollstelle

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen.

Ihre Aufgabe kann auch an eine anerkannte Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der GV Bericht und stellt Antrag.

Ihr steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

III Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 21

Über die Auflösung der HAZ beschliesst die GV mit Dreiviertelmehrheit der Hälfte aller Mitglieder. Ist nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so wird innerhalb der folgenden 3 Wochen eine ausserordentliche GV mit dem einzigen Traktandum der Vereinsauflösung einberufen. Der Auflösungsbeschluss erfolgt dann bei einfachem Mehr der Anwesenden. Das Vereinsvermögen wird aufgrund eines einfachen Beschlusses der GV einer steuerbefreiten Organisation mit verwandten Zwecken überlassen.

Das Archiv der HAZ fällt dem Schwulenarchiv Schweiz zu. Im übrigen erfolgt die Auflösung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 22

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 03. Mai 2001 sowie alle später getroffenen Beschlüsse der HAZ-Organe, soweit sie den Bestimmungen der neuen Statuten widersprechen. Sie treten mit ihrer Annahme durch die GV in Kraft.

Genehmigt an der GV vom 22. April 2015

Patrick Hadi Huber (Präsident)

Ulla Blume (Vize-Präsidentin)